Bredenoord

OUR ENERGY. YOUR POWER.

Allgemeine Mietbedingungen (AMB) und Mietregeln

der Bredenoord GmbH (HRB 16723, AG Kleve)

D1/2526

In diesen Allgemeinen Mietbedingungen und Mietregeln gelten die folgenden Definitionen:

AMB	sind diese Allgemeinen Mietbedingungen.
Bredenoord NL	ist die Bredenoord BV als Muttergesellschaft des Vermieters mit Geschäftsanschrift: Zutphensestraat 319, 7325 WT Apeldoorn, Niederlande.
Mietartikel	sind sämtliche Aggregate und sonstigen Gegenstände des Vertrages.
Mieter	(auch Partei) ist der Vertragspartner des Vermieters als Unternehmer (§ 14 BGB).
Mietregeln	sind die (allgemeinen) Mietregeln der Bredenoord GmbH
Mietzeit	ist die Zeit ab Übergabe des Mietartikels bis zur Rückgabe, wobei Übergabe- und Abholungstag jeweils als Miettage gelten.
Vermieter	(auch Partei) ist die Bredenoord GmbH, Stadtweide 17, 46446 Emmerich am Rhein, BRD, (HRB 16723, AG Kleve) als Vermieter des jeweiligen Mietartikels.
Werktage	sind Montag bis Freitag ohne gesetzliche Feiertage.

1. Allgemeine Mietbedingungen (AMB)

1. ANWENDBARKEIT

1.1 Ergänzend zum und bei Widerspruch gelten für sämtliche Leistungen aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag in der Rangfolge
Rang 1: die Regelungen des Vertrages,
Rang 2: die AMB in der jeweils gültigen, unter:
https://www.bredenoord.com/de/mieten/allgemeinen-mietbedingungen/ einsehbaren und
Rang 3: die Mietregeln in der jeweils gültigen, unter:
https://www.bredenoord.com/de/mieten/mietregeln/ einsehbaren, hilfsweise jeweils in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung. Sie sollen auch in zukünftige Vereinbarungen der Parteien mit einbezogen werden; dies gilt auch – ggf. stillschweigend –, wenn dem keine der Parteien zukünftig widerspricht. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nicht in die aktuellen bzw. zukünftigen Vereinbarungen miteinbezogen, es sei denn, der Vermieter hat dem in Textform ausdrücklich zugestimmt.

1.2 Die nach vorstehendem Absatz 1.1, Rang 2 AMB bezeichneten Mietregeln gelten grundsätzlich auch dann, wenn diese AMB nicht in den Vertrag der Parteien einbezogen ist. Bei Einbeziehung der AMB in den Vertrag gelten die Mietregeln nachrangig zu den AMB.

2. ANGEBOTE

2.1 Angebote und sonstige Erklärungen des Vermieters sind nur bindend, wenn er auf die konkrete Anfrage des Mieters anbietet, wobei jedoch die Lieferzeit unverbindlich angeboten wird. Die Bindewirkung beträgt 30 Tage ab Zugang beim Mieter.

2.2 Unterlagen des Vermieters bzw. der Bredenoord NL (Art. 7 AMB) bleiben im jeweiligen Eigentum, dürfen ohne Einwilligung des Eigentümers in Textform nicht vervielfältigt, Dritten zugänglich gemacht und müssen auf Verlangen unverzüglich zurückzugegeben werden. Vermieter und Bredenoord NL behalten sich alle Rechte aus geistigen und/oder industriellen Eigentums vor.

3. ZUSTANDEKOMMEN VON VERTRÄGEN

Ein Vertrag wird auch geschlossen, wenn der Vermieter ein Angebot/Auftrag bestätigt, der Mieter den Mietartikel übernimmt oder er einer Anlieferung nicht unverzüglich in Textform widerspricht (§ 362 HGB).

4. MIETE UND KOSTEN

4.1 Die Miete und alle zusätzlichen Kosten sind zu zahlen in Euro zzgl. der gesetzlichen USt. nach Einsatzumfang, Laufstunden, Mietzeit, Zuschlag und/oder Pauschale zzgl. der Versicherungs-, Verbrauchs-, Transport-, Service- und Wartungs- oder sonstigen, in einer Miete üblicherweise nicht enthaltenen Kosten.

4.2 Der Vermieter kann die Miete einmal jährlich während der Laufzeit dann, wenn er seine Miete allgemein erhöht, sie auch hier für die Zukunft in gleicher Weise erhöhen.

4.3 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Mietzeit, Laufstunden oder des Einsatzumfangs durch den Mieter, die nur zulässig ist bei seiner unverzüglichen Anzeige in Textform an den Vermieter und dieser ihr nicht in gleicher Form binnen 3 Werktagen widerspricht, oder bei seinem Verzug schuldet der Mieter eine auch höhere Miete nach dem jeweiligen Angebot des Vermieters, hilfsweise nach seiner Preisliste, höchsthilfsweise einen üblich und angemessenen Mietzuschlag ohne einen ggf. ursprünglich gewährten Nachlass.

5. MIETZAHLUNG, FÄLLIGKEIT

5.1 Die Miete und sonstige Kosten sind mit Rechnungszugang beim Mieter fällig und von da ab binnen 14 Tagen eingehend beim Vermieter – bei Anzahlungen in der vereinbarten Frist vor Leistung des Vermieters – ohne Abzug, bargeldlos und kostenfrei auf dessen Konto zu bezahlen. Zahlungsanweisungen, Schecks und Wechsel werden nur nach Vereinbarung und nur zahlungshalber unter Berechnung anfallender Kosten angenommen.

5.2 Der Mieter ist verpflichtet, vor und auch während der Ausführung eine vom Vermieter nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgesetzten Vorschuss auf die Miete und sonstige Kosten zu zahlen oder auf andere Weise Sicherheit zu leisten.

5.3 Die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Vermieters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen des Mieters zulässig.

5.4 Bei Verzug hat der Mieter dem Vermieter die außergerichtlichen und gerichtlichen Kosten der Rechtsverfolgung zu ersetzen, wobei die außergerichtlichen Kosten 15 % der Nettomiete, mindestens aber 250,00 €, betragen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

5.5 Der Vermieter ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu fordern, die der Mieter zu bezahlen hat.

5.6 Gerät der Mieter mit einer Zahlung in Verzug, wird die gesamte restliche Miete und sonstige Kosten für die Mietzeit mit einem Mal fällig und sind unverzüglich zu bezahlen.

6. PFLICHTEN DES MIETERS

6.1 Der Mieter haftet für von ihm verursachte Umweltschäden und für alle sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Schäden (wie Folgeschäden, Verspätungsschäden und Gewinn oder Umsatzeinbußen), die während der Mietzeit mit, durch oder im Zusammenhang mit dem Mietartikel dem Vermieter oder Dritten entstehen und stellt Vermieter und Bredenoord NL auf erstes Anfordern davon frei.

6.2 Wird der Mietartikel vom Mieter in einem über die mit vertragsgemäßem Gebrauch übliche und angemessene Abnutzung hinausgehenden, nicht ordnungsgemäßen oder nicht gereinigtem Zustand zurückgegeben, haftet der Mieter dem Vermieter – unbeschadet dessen sonstigen Rechte – für alle Kosten und Schäden, die dem Vermieter dadurch entstehen.

7. EIGENTUM, NUTZUNGSBESTIMMUNGEN

7.1 Der Mieter hat für die erforderlichen Einwilligungen, Zertifikate, Genehmigungen oder Befreiungen für die Nutzung des Mietartikels zu sorgen; sämtliche damit verbundenen Kosten, insbesondere Abgaben, Lasten, Steuern und Vergütungen, sind vom Mieter zu bezahlen, auch wenn der Vermieter damit veranlagt wird.

7.2 Der Vermieter ist berechtigt, den Mietartikel beim Mieter
- jederzeit zu kontrollieren, ihn bei unsachgemäßer Nutzung oder Verwahrlosung in Besitz zu nehmen und auf Kosten des Mieters in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen;
- durch ein gleichwertiges Aggregat zu ersetzen, ohne dass dadurch der Mieter ein Recht auf Kündigung oder Schadenersatz hat. Der Mieter hat daran vollständig mitzuwirken.

7.3 Sämtliche Mietartikel stehen im Eigentum der Bredenoord NL. Der Vermieter ist seitens der Bredenoord NL berechtigt und ermächtigt, die ihm überlassenen Mietartikel dem jeweiligen Mieter – Partner auf Grundlage von Partnerverträgen – unter Einbeziehung der AMB zu vermieten. Bredenoord NL und Vermieter haben für sämtliche Rechte, Pflichten, Abtretungen und Bevollmächtigungen aus, für oder im Zusammenhang mit den Mietartikeln deutsches materielles Recht unter Beachtung einschlägiger Eingriffsnormen und Ausschluss der

Allgemeine Mietbedingungen (AMB) und Mietregeln

der Bredenoord GmbH (HRB 16723, AG Kleve)

Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG) gewählt.

7.4 Mit der von Bredenoord NL erteilten Zustimmung ist der Vermieter berechtigt und ermächtigt, sämtliche im Rahmen des Vertragsverhältnis der Parteien bestehende oder zukünftig mögliche unmittelbaren Ansprüche der Bredenoord NL als Eigentümer des Mietartikels gegen den Mieter, auch auf Herausgabe oder Schadenersatz, im eigenen Namen außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Insoweit tritt die Bredenoord NL sämtliche Ansprüche gegen den Mieter bereits hiermit an den die Abtretung bereits annehmenden Vermieter ab. Ansprüche des Vermieters gegen den Mieter aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag bleiben davon unberührt.

7.5 Der Mieter hat den Vermieter unverzüglich in Textform zu informieren, wenn der Mietartikel gepfändet oder sonstige Ansprüche auf ihn erhoben werden und über seinen Standort. Bei seiner Pfändung oder (vorläufigem) gesetzlichem Zahlungsaufschub, Betreuung oder Insolvenz des Mieters hat er den die Sicherstellung vornehmenden Gläubiger, Gerichtsvollzieher, (vorläufigen) Verwalter oder Insolvenzverwalter unverzüglich über die Eigentums- und sonstigen Rechte des Vermieters und der Bredenoord NL sowie die offengelegte Abtretung zu informieren. Verletzt er diese Pflicht, hat er dem Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 7.500,00 €/ Tag des andauernden Verstoßes, unbeschadet des Rechts von Vermieter auf Erfüllung, Kündigung oder Schadenersatz, zu bezahlen, die auf den Schadensersatz angerechnet wird.

7.6 Veräußerung des Mietartikels bedürfen der Zustimmung der Bredenoord NL. Wird sie erteilt, bleibt das Eigentum am Mietartikel bis zur vollständigen Gegenleistung des Mieters bei der Bredenoord NL. Ein gutgläubiger Erwerb des Mietartikels ist vor dem Hintergrund von Ziff. 6.3 der Mietregeln und Art. 7.3 AMB ausgeschlossen.

8. REPARATUR, WARTUNG

8.1 Einen Mangel am Mietartikel hat der Mieter dem Vermieter in Textform anzuzeigen und ihm, seinem Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen zu üblichen Geschäftszeiten Zugang zu ihm zur Inaugenscheinnahme, Mängelbeseitigung, Reparatur bzw. Instandsetzung zu gewähren. Eine Mietminderung ist in diesem Fall nur zulässig, wenn der Mieter den Mangel unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Feststellung, dem Vermieter angezeigt hat, der Gebrauch erheblich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, sich der Mietartikel in einem Umkreis von 250 km vom nächstgelegenen Standort des Vermieters befindet und die Mängel nicht innerhalb von 24 Stunden nach Anzeige vom Vermieter behoben worden sind; bei einem weiter entfernten oder europäischen Aufstellort (Art. 21 der Mietregeln) verlängert sich die Frist bei Leistungen des Vermieters vor Ort um die angemessene Zeit der Anreise und deren Vorbereitung. Der Mieter hat die durch die Entfernung entstehenden Mehrkosten zu tragen, wenn er nicht den bemängelten Mietartikel zum nächstgelegenen Standort des Vermieters verbringt und wieder abholt; ab Anlieferung durch den Mieter läuft die 24-Stundenfrist bis zur Fertigstellungsanzeige des Vermieters.

8.2 Wartung und Reparaturen am Mietartikel durch den Mieter dürfen nur und müssen ausgeführt werden, soweit es vertraglich vereinbart ist. Wird dabei die Wartung nicht oder nicht sach- oder fristgerecht durchgeführt, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter dafür die Wartungs- und sonstige Kosten zu erstatten, wobei das Recht auf Schadensersatz vorbehalten bleibt.

9. MIETDAUER UND AUFSTELLORT

9.1 Mietzeit mit Tag und Zeit, Einsatzumfang, Laufzeit und Aufstellort des Mietartikels sind zu vereinbaren. Die Mietzeit endet zum vereinbarten Tag und Zeit. Wird der Mietartikel vom Mieter nicht ordnungsgemäß oder unvollständig zurückgegeben, wird die Mietzeit – sofern der Vermieter nicht binnen 3 Werktagen ab Mietende der Verlängerung widerspricht – unbefristet zu den selben Konditionen, jedoch ohne ursprüngliche Nachlässe einräumen zu müssen – verlängert, kann aber – abweichend von Art. 10 AMB – jederzeitig gekündigt werden.

9.2 Der Vermieter ist zur Leistung nur verpflichtet, wenn die technischen Einzelheiten des Mietartikels vereinbart und der Mieter die vereinbarte Beistellung und Vorausleistung rechtzeitig leistet.

9.3 Bei Annahmeverzug des bzw. Verweigerung der Annahme durch den Mieter gelten die Vorschriften der §§ 642, 648 S. 2 u. 3 BGB in entsprechender Anwendung.

9.4 Die Abholung des Mietartikels durch den Mieter erfolgt auf seine Gefahr. Er stellt den Vermieter von etwaigen Ansprüchen Dritter in diesem Zusammenhang auf erstes Anfordern frei.

9.5 Um ein Fixgeschäft handelt es sich nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.

10. KÜNDIGUNG UND RÜCKGABE

10.1 Der Mieter kann bis zum Ende der Mietzeit den befristeten Vertrag jederzeit kündigen, der Vermieter jedoch nur mit einer Frist von 4 Wochen. Vor Mietbeginn hat der Mieter dem Vermieter anteilig Miete zu bezahlen nach Preisliste des Vermieters bei Kündigung ab

- zwei Werktagen vor Beginn der Mietzeit für 2 Miettage und eine einmalige Aufwandspauschale von 250,00 € und
- einem Werktag vor Beginn oder während der Mietzeit für 3 Miettage und eine einmalige Aufwandspauschale von 350,00 €. Die Regelung nach § 648 S. 2 u. 3 BGB findet entsprechend Anwendung.

Bei unbefristeter Mietzeit kann jede Partei täglich zum Ablauf des darauffolgenden Tages kündigen, sofern nicht der Mieter den Mietartikel durch Erklärung an den Vermieter werktags bis 14:00 Uhr zur Abholung freigibt bzw. zurückbringt; dann gilt das Mietverhältnis noch am gleichen Tage als beendet.

10.2 Verletzt der Mieter bei vereinbarter Abholung seine Pflichten, hat er einen Abholungszuschlag von 250,00 € dem Vermieter zu bezahlen und ihm daraus entstehende Schäden, die auf den Abholungszuschlag anzurechnen sind, zu ersetzen.

11. SCHADEN UND VERLUST

Der Mieter trägt während der Mietzeit die Gefahr für den Mietartikel und hat ihn entsprechend zu schützen. Bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder Untergang des Mietartikels während der Mietzeit hat der Mieter den Vermieter hierüber unverzüglich nach Kenntnis in Textform zu informieren, strafrechtliches Verhalten nachweislich bei der Polizei anzuzeigen, den Vermieter vollständig zu entschädigen, Sachverständigenkosten zu ersetzen und bei Verlust, Diebstahl oder Zerstörung dem Vermieter insbesondere den Wiederbeschaffungswert des Mietartikels zu bezahlen. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietartikel zum Wiederbeschaffungswert zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen.

12. VORZEITIGE BEENDIGUNG DES VERTRAGES

12.1 Der Vermieter kann den Vertrag auch ohne Abmahnung außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Mieter seinen wesentlichen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, eine vereinbarte Sicherheit nicht leistet, seine Leistungsunfähigkeit droht, er die Mietzeit nicht unerheblich verschiebt oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Ungeachtet weiterer Rechte des Vermieters ist der Mieter zur Zahlung nach Art. 10.1 AMB verpflichtet. Ein sonstiger wichtiger Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn beim/der Mieter

- über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, Vergleichsverfahren eingeleitet, vorläufiger Verwalter bestellt, Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird,
- unter Betreuung gestellt wird oder anderweitig die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon verliert,
- sein Unternehmen aufgibt, liquidiert, auflöst oder überträgt,
- als natürliche, gewerbetreibende Person stirbt,
- sich mit der Zahlung eines fälligen Betrages, der zwei fakturierten Mieten entspricht, in Verzug befindet.

12.2 Wird der Mietartikel während der Mietzeit nicht auf Veranlassung des Vermieters gepfändet oder beschlagnahmt, hat der Mieter sämtliche Kosten der Pfandfreigabe bzw. Freigabe zu tragen und den Vermieter auf erstes Anfordern bei Inanspruchnahme freizustellen. Kann die Pfandfreigabe bzw. Freigabe der Beschlagnahmung nicht in angemessener Zeit erwirkt werden, ist der Mieter zur unverzüglichen Ersatzbeschaffung eines neuen, gleichen Mietartikels verpflichtet oder hat dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert des Mietartikels zu bezahlen.

12.3 Bei Beendigung des Vertrages nach Art. 12.1 AMB muss der Mieter unverzüglich den Mietartikel dem Vermieter zurückgeben und hat – ungeachtet weiterer Vermieterrechte – für den Verzugszeitraum eine Nutzungsentschädigung, die mindestens einer angemessen erhöhten Miete entspricht, zu bezahlen.

13. HAFTUNG

13.1 Der Vermieter haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Umfang einer übernommenen Garantie und bei Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

13.2 Bei Verletzung einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Pflicht), haftet der Vermieter im Falle leichter Fahrlässigkeit, soweit der Schaden nach der Art des fraglichen Geschäftes vorhersehbar und typisch ist, jedoch nicht für mittelbare Schäden, wie z.B. Folge-, Verspätungs-, Vermögensschäden, insbesondere bei Betriebsunterbrechung, entgangenem Gewinn oder Umsatzausfall.

13.3 Vorbehaltlich anderer individueller Vereinbarungen im Vertrag ist die Haftung des Vermieters nach Art. 13.2 AMB begrenzt auf die Höhe der vom Betriebshaftpflichtversicherer des Vermieters geleisteten Zahlung;

im Übrigen aber maximal auf den Betrag von 10.000,00 €.

13.4 Die Haftung ist ferner ausgeschlossen, wenn der Mieter den Vermieter nicht unverzüglich in Textform über den Schaden informiert, nicht bzw. ungenügend an ihm zumutbarer Untersuchung des Schadens mitwirkt, er den Mietartikel nicht auf ordnungsgemäß aufgestellt, behandelt, genutzt oder gewartet, er dem Vermieter keine Möglichkeit zu (Gegen-) Begutachtung gegeben und/oder er den Schaden nicht binnen 1 Jahres nach dem Schadensdatum gerichtlich geltend gemacht hat.

13.5 Die Haftungsbeschränkung und der Haftungsausschluss gelten auch für die Organe, Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen des Vermieters.

14. BEHINDERUNG, UNTERBRECH/UNG, HÖHERE GEWALT

14.1 Wird die Leistung des Vermieter verzögert, wesentlich erschwert oder unmöglich durch eine nicht von Vermieter verursachte Behinderung, fehlende Beistellung bzw. Mitwirkung oder durch ein Ereignis höherer Gewalt, dem im Übrigen auch ein Ereignis gleich steht, das unvorhersehbar, schwerwiegend und von den Parteien unverschuldet ist, kann der Vermieter die Erfüllung seiner Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung bzw. des Ereignisses zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit hinausschieben. Der Vermieter unterrichtet den Mieter unverzüglich über den Eintritt des Umstandes und, sobald es zu übersehen ist, über den Zeitpunkt, an dem Leistung wieder aufgenommen werden kann.

14.2 Dauert die Unterbrechung nach Art. 14.1 AMB länger als drei Monate, kann jede Partei – sofern sich nichts anderes aus Art. 14.3 und 14.4 AMB ergibt – nach Ablauf dieser Zeit den Vertrag in Textform kündigen, ausgenommen der Partei, die die Unterbrechung zu vertreten hat. Die ausgeführten Leistungen und/oder Leistungszeiträume sind entsprechend der vereinbarten Vergütung abzurechnen und die Kosten zu bezahlen, die dem Vermieter bereits entstanden und in der Bezahlung des nicht ausgeführten Teils der Leistung enthalten sind.

14.3 In Fällen, in denen der Mieter die Behinderung zu vertreten hat, ist er verpflichtet, dem Vermieter für die Dauer der Unterbrechung die vereinbarte Miete und auch die angemessene Erhöhung einer vereinbarten Miete zu bezahlen.

14.4 Ein Fall von höherer Gewalt im Sinne von Art. 14.1 AMB ist anzunehmen bei einem von außen auf den jeweiligen Betrieb der Parteien einwirkendes, nicht vorhersehbares außergewöhnliches Ereignis, dem mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht rechtzeitig begegnet werden konnte oder kann. Dazu zählen u.a. Krieg, Naturereignis (z.B. Erdbeben, Blitzschlag, Überschwemmung, Flut, Orkan), gewaltsamer Anschlag (insbesondere Terroranschlag), Cyberterrorismus (Missbrauch des Internets, von Schadsoftware, oder offline mit Stickinfiltration als Waffe für einen Angriff auf Computersysteme mittels internetbasierter Technologie), Seuche (insbesondere Epidemie oder Pandemie), Streik und/ oder Aussperrung, (ohne dass der Vermieter dafür den Grund gesetzt hat) oder ein ähnliches Ereignis.

15. VERSCHIEDENES

15.1 Der Mieter erklärt sich mit der Speicherung seiner Daten und der seiner Mitarbeiter, soweit es neben deren Namen die geschäftlichen betreffen, gemäß und unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland und seiner Bundesländer sowie dem Versenden der Korrespondenz und Mitteilungen durch unverschlüsselte E-Mails im Zusammenhang mit dem Vertrag einverstanden und bestätigt, dass er unter Beachtung der vorbezeichneten Gesetze und Verordnungen im Innenverhältnis von seinen Mitarbeitern die Befugnis erhalten hat, um diese Erklärung in vorbeschriebener Weise abzugeben. Nicht anonymisierte Daten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Durchführung des Vertrages und/oder zur Durchsetzung von Rechten des Vermieters oder der Bredenoord NL gegen den Mieter, insbesondere bei fälligen Zahlungs- oder Herausgabeansprüchen, erforderlich oder der Vermieter gesetzlich dazu verpflichtet ist. Der Mieter kann jederzeit – unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungs- und/oder Speicherpflichten – die Löschung seiner Daten verlangen mit E-Mail an: datenschutz@bredenoord.com.

15.2 Sind Mieter mehrere Personen, sind diese Gesamtgläubiger bzw. Gesamtschuldner und untereinander empfangs- und zustellungsbevollmächtigt.

15.3 Dem Mieter ist nicht gestattet, Markierungen des (auch geistigen) Eigentums des Vermieters/ Bredenoord NL (u.a. Urheberrechte, Marken, Handelsnamen, Patente u.a. Rechte) unzulässig zu nutzen, zu ändern oder vom Mietartikel zu entfernen. Der Vermieter/Bredenoord NL behält sich alle Rechte am Eigentum vor, auch die Urheberrechte an seinen Angeboten, Entwürfen, Abbildungen, Zeichnungen, Testmodellen und am Mietartikel. Alle Rechte daran, die vom Vermieter/ Bredenoord NL während der Mietzeit bzw. aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag genutzt oder entwickelt werden, sind und bleiben Eigentum des Vermieters/ Bredenoord NL.

15.4 Der Mieter darf nicht ohne Einwilligung des Vermieters in Textform die Rechte am geistigen Eigentum oder Fotos/Abbildungen des Mietartikels in oder für irgendeine Form von Dokumentation oder für Werbezwecke verwenden.

15.5 Während der Laufzeit des Vertrages und nach dessen Beendigung verpflichten sich die Parteien zur vollständigen Geheimhaltung aller essentiellen Geschäftsinformationen, die ihr über die jeweils andere Partei bekannt sind bzw. werden sowie zur Beachtung des Geschäftsgeheimnisgesetzes.

2 Teil: Mietregeln

16. ZUSTAND DES MIEARTIKELS

16.1 Der jeweilige Mietartikel wird im einwandfreien und betriebsbereiten Zustand geliefert oder – je nach Mietvertrag - zur Abholung bereitgestellt. Mit seiner Übergabe an den Mieter gehen bis zur vollzogenen Rückgabe an den Vermieter die Verantwortung und die Gefahr seiner Beschädigung oder seines Untergangs auf den Mieter wie folgt über:
- bei Abholung durch den Mieter von der Abholung bis zur Rückgabe am Abholungsort,
- bei Versendung von der Versendung am Versendungsort bis zur Rücknahme durch den Vermieter am Versendungsort,
- bei Transport durch den Vermieter mit Übergabe am Auslieferungsort bis zur Rückabholung am Auslieferungsort.

16.2 Der Mieter hat bei Lieferung dafür Sorge zu tragen, dass der Aufstellort über eine befestigte Straße (für bis 40-t-LKW) gut erreichbar ist und sich für den jeweiligen Mietartikel eignet. Die Entladung erfolgt ebenerdig auf geeignetem Untergrund.

16.3 Mit der von ihm zu unterzeichnenden Empfangsbestätigung versichert der Mieter, den jeweiligen Mietartikel im einwandfreien und betriebsbereiten Zustand erhalten zu haben und ihn so am Ende der Mietzeit zurückzugeben; wird keine Empfangsbestätigung erstellt, hat der Lieferschein mit den gleichen Versicherungen und Pflichten diese Funktion. Hilfsweise gilt: Der Mieter hat den jeweiligen Mietartikel bei Übergabe zu prüfen und Mängel gegenüber dem Vermieter unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden danach in Textform zu rügen. Nach Ablauf der Rügefrist gilt der jeweilige Mietartikel als vertragsgemäß übergeben.

17. DRITTE

17.1 Der Mieter ist zur Untervermietung nur berechtigt, wenn der Untermieter auf diese Mietregeln verpflichtet und auf das Eigentum der Bredenoord NL ausdrücklich hingewiesen wird. Er ist nicht berechtigt, über den jeweiligen Mietartikel zu verfügen, ihn zu beschädigen, zu zerlegen oder zu reparieren.

17.2 Der jeweilige Mietartikel darf ohne Zustimmung vom Vermieter an keinem anderen als dem Aufstellort bzw. europäischen Aufstellort (Ziffer 8) aufgestellt werden.

17.3. Wenn Dritte (ausgenommen der Bredenoord NL) Rechte bzgl. Miete oder Mietobjekt geltend machen, Schäden am Aufstellort, Räumlichkeiten oder seiner Einhausung drohen, eintreten oder Bedingungen eintreten, die zu Schäden führen können, ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich in Textform zu informieren.

18. PFLICHTEN DES MIETERS

18.1 Der Mieter ist für die von ihm verursachte Umweltschäden und für alle sonstigen unmittelbaren und mittelbaren Schäden (wie Folgeschäden, Verspätungsschäden und Gewinn oder Umsatzeinbußen), die während der Mietzeit mit, durch oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Mietartikel, dem Vermieter oder Dritten entstehen, allein verantwortlich.

18.2 Der jeweilige Mietartikel mit Zubehör ist vom Mieter bei Mietende in einem nicht über die mit vertragsgemäßem Gebrauch übliche und angemessene Abnutzung hinausgehenden, ordnungsgemäßen oder gereinigten Zustand so zurückzugeben, wie er ihn bei Übergabe erhalten hat.

18.3 Zur Zustandsfeststellung des jeweiligen Mietartikels bei Rückgabe ist von den Parteien ein Abholschein zu erstellen. Wirkt der Mieter daran nicht mit, ist der Vermieter befugt, mit einseitigem Abholschein den Zustand des jeweiligen Mietartikels für die Parteien bindend festzustellen.

18.4 Nach Rückgabe wird der Vermieter den jeweiligen Mietartikel unverzüglich prüfen. Zeigen sich dabei im Abholschein nicht verzeichnete, versteckte vom Mieter zu vertretende Mängel, wird der Vermieter dem Mieter ein Schadenprotokoll senden, worin die Mängel benannt und die sich als notwendig herausgestellten Reparaturen aufgeführt sind.

19. EIGENTUM, NUTZUNG

19.1 Eigentümer des jeweiligen Mietartikels ist die Bredenoord NL. Der Vermieter ist jedoch zur Vermietung berechtigt und darf die im Zusammenhang mit der Vermietung stehenden Rechte und Pflichten ausüben bzw. erfüllen. Vom Mieter sind die Eigentumsrechte der Bredenoord NL uneingeschränkt zu beachten.

19.2 Der Mieter ist verpflichtet, den jeweiligen Mietartikel als Mieter mit der gebotenen Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns entsprechend seiner vertraglichen Bestimmung zu behandeln, ihn nur durch qualifizierte Personen, die mit dem jeweiligen Mietartikel vertraut sind, bedienen zu lassen, zu sichern und ausreichend gegen alle versicherbaren Schäden zu versichern, nicht das vereinbarte Leistungsvermögen zu überschreiten, nur vom Vermieter freigegebenen Kraftstoff zu verwenden und dies jederzeit belegen zu können. Auf Wunsch erfolgt bei Übergabe eine Einweisung am Aufstellort, bei Abholung am Standort vom Vermieter.

19.3 Ohne Einwilligung des Vermieters in Textform ist es dem Mieter des jeweiligen Mietartikels nicht gestattet,
- ihm eine andere als die vertragsgemäße Bestimmung zu geben,
- ihn vollständig oder teilweise zu reparieren oder zu demontieren,
- ihn zu verändern und/oder ihm Sachen hinzuzufügen,
- ihn vom Aufstellort (Ziffer 8) wegzubringen oder innerhalb dessen zu versetzen,
- ihn Dritten zur Nutzung zu überlassen, die Mietrechte vollständig oder teilweise Dritten zu übertragen oder in eine Gesellschaft oder Rechtsperson einzubringen,
- ihn zu verkaufen, zu übertragen oder mit einem beschränkten Recht zu belasten.

20. WARTUNG, REPARATUREN

20.1 Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter unverzüglich über notwendige Instandhaltungsarbeiten am jeweiligen Mietartikel in Textform zu informieren.

20.2 Die Kosten für Kraftstoffverbrauch und Wartung sind Angelegenheit des Mieters. Er hat den jeweiligen Mietartikel zu pflegen, Tageswartung durchzuführen und vor jedem Einsatz zu überprüfen. Ihm ist bekannt, dass erhebliche Schäden eintreten können, soweit die präventive Wartung nicht sach- und fristgerecht durchgeführt wird. Tägliche Kontrolle muss vom Mieter durchgeführt werden. In Bezug auf gemietete Zuschlagstoffe bedeutet die tägliche Überwachung u.a.:
- Mindestens einmal täglich ist vor dem Start der Ölstand zu prüfen und gegebenenfalls nach Absprache mit der Serviceabteilung des Vermieters bis zur Höchstmarke aufzufüllen, wobei Öl eines 10W-40 Mehrbereichs-Typs ACEA E3, E5 einer renommierten Marke oder eines gleichwertigen Produktes (äquivalentes Öl aus einem namhaften, in Deutschland tätigen Erdölunternehmen) zu verwenden ist;
- Bei wassergekühlten Motoren ist täglich der Pegelstand der Kühlflüssigkeit im Kühler zu prüfen; der Kühler ist – ggf. nach Rücksprache mit der Serviceabteilung des Vermieters – bis zum erforderlichen Pegelstand mit Kühlflüssigkeit nachzufüllen.
- Der jeweilige Mietartikel ist entsprechend den Richtlinien, die sich auf dem am jeweiligen Mietartikel befestigten Metallschild befinden, ständig auf abweichende Geräusche, Undichtigkeiten und sonstige Abweichungen hin zu prüfen.
- Dem Mieter ist bekannt, dass neben der täglichen Wartung eine zusätzliche Wartung nach 500 Laufstunden sowie bei Aggregaten im Notstrombetrieb alle 365 Tage eine Jahreswartung durchzuführen ist. Ist diese zusätzliche Wartung dem Mieter übertragen, hat er die Wartung sach- und fristgerecht auf eigene Kosten durchzuführen und auf Verlangen des Vermieters nachzuweisen.

20.3 Wenn der jeweilige Mietartikel als Notstromversorgung genutzt wird, gelten spezielle Richtlinien, um die Verfügbarkeit von Notstrom zu maximieren. Diese sind in der Service-Abteilung des Vermieters erhältlich oder auf deren Website nachzulesen.

21. MIETDAUER UND AUFSTELLORT

Der Aufstellort hat in der Bundesrepublik Deutschland zu liegen. Will der Mieter den jeweiligen Mietartikel in Ländern der Europäischen Union oder der EFTA-Staaten aufstellen, europäischer Aufstellort, bedarf es der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Vermieter, wobei diese nicht verpflichtet ist, einen europäischen Aufstellort zu akzeptieren.

21.1 Beim europäischen Aufstellort
- muss der Mieter den jeweiligen Mietartikel vom Standort des Vermieters auf eigene Kosten und Gefahr zum europäischen Aufstellort verbringen, ihn für Mängelbeseitigung bzw. Reparatur zum Standort des Vermieters zurück- und ggf. erneut zum europäischen Aufstellort verbringen,

oder
- kann der Vermieter gegen jeweils gesonderte Vergütung und Ersatz der Reisekosten ab der deutschen Grenze den jeweilige Mietartikel auf eigene Gefahr zum europäischen Aufstellort verbringen und die Mängelbeseitigung bzw. Reparatur, bei Verursachung der Notwendigkeit von Einbaukosten durch den Mieter entgeltlich und für die Stellung der notwendigen Ersatzteile unentgeltlich, am europäischen Aufstellort erbringen.

21.2 Aufstellort und europäischer Aufstellort müssen mitteleuropäischen Wetterbedingungen unterliegen und dürfen ohne vorherige Zustimmung des Vermieters in Textform nicht schädlichen klimatischen Verhältnissen und Umwelteinflüssen ausgesetzt sein, wie z.B. Wasser, Salzwasser (auch Überspülung von Salzwasserwellen), Salzwassernebel, Wüstensand, exorbitante Kälte oder Ammoniakdämpfe.

21.3 Ist eine Vereinbarung über einen Aufstellort bzw. europäischen Aufstellort

im Meer getroffen worden, gelten als seewärtige Abgrenzung des Küstenmeeres für den Aufstellort in Deutschland die Vorgaben der Proklamation vom 19.10.1994 (BGBl. I S. 3428), für den europäischen Aufstellort die jeweiligen, staatlich vorgegebenen Seemeilen, maximal jedoch jeweils zwölf Seemeilen von der Basislinie.

21.4 Ein Aufstellort des jeweiligen Mietartikels außerhalb der Länder der Europäischen Union oder der EFTA-Staaten kann nur unmittelbar mit der Bredenoord NL vereinbart werden. Der Vermieter kann dazu nur zur Bredenoord NL vermitteln.

22. RÜCKGABE

22.1 Für den Mieter muss bei Rückgabe des jeweiligen Mietartikels jemand zugegen sein. Andernfalls kann der Vermieter den jeweiligen Mietartikel zurücknehmen und darf bei Abholung dazu den Aufstellort des Mieters betreten; der Mieter hat bei Eigentum/Besitz Dritter dafür Sorge zu tragen, dass der Vermieterseine Rechte ausüben kann.

22.2 Bei vereinbarter Abholung durch den Vermieter hat der jeweilige Mietartikel am Aufstellort ab der vorgegebenen Zeit bereitzustehen.

22.3 Der Mieter stellt bei der Rückgabe des Mietobjekts sicher, dass der Kraftstoff im Tank den entsprechenden deutschen Gesetzen und Normen genügt. In Deutschland werden Aggregate des Vermieters mit HEL (Heizöl extra leicht) DIN 51 603-01 und Kälteadditiv 1:1000 (Sommer wie Winter) betankt und ausgeliefert. Anderer Treibstoff muss vor Inbetriebnahme vom Vermieter freigegeben, bei Rückgabe vollständig entfernt und seine Entsorgung sowie die Tankreinigung von einem dafür zertifizierten Unternehmen vorgenommen und mit Zertifikat nachgewiesen werden.

23. VERSICHERUNG SCHADEN UND VERLUST

Vor Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder Untergang des jeweiligen Mietartikels während der Mietzeit versichert der Mieter den jeweiligen Mietgegenstand zum Neuwert zu Gunsten der Bredenoord NL und informiert bei Verlust, Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder Untergang des jeweiligen Mietartikels den Vermieter hierüber unverzüglich, spätestens binnen 24 Stunden nach Entdeckung, in Textform, bringt strafrechtliches Verhalten nachweislich bei den Ordnungsbehörden zur Anzeige und informiert den Versicherer über den Schadenfall.

3. Schlussbestimmungen

3. Teil: 1 Erfüllungsort (auch für Rückgewährs-, Zahlungs- oder Ansprüche nach Art. 7.4 AMB) ist der Sitz oder Standort des Vermieters, an dem die Vereinbarung zwischen den Parteien entstanden ist, außer in Fällen vom Vermieter zu vertretenden Sachmangel oder soweit der Transport zum Aufstellort durch den Vermieter vereinbart ist.

3. Teil: 2 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, den AMB und/oder der Mietregeln gilt deutsches materielles Recht unter Beachtung einschlägiger Eingriffsnormen und unter Ausschluss der Kollisionsnormen und des UN-Kaufrechts (CISG). Gerichtsstand ist Emmerich am Rhein in Deutschland.

3. Teil: 3 Der Vermieter ist berechtigt, die AMB und/oder Mietregeln zu ändern. Die Änderungen gelten als vom Mieter akzeptiert, wenn er nicht binnen 14 Tagen nach der Mitteilung diesen widerspricht.

3. Teil: 4 Der Mieter ist ohne Zustimmung des Vermieters in Textform nicht berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag ganz oder teilweise abzutreten, zu übertragen, zu belasten oder anderweitig zu veräußern.

3. Teil: 5 In den AMB und den Mietregeln wird das generische Maskulinum verwendet, dass Personen aller Geschlechter (weiblich, männlich, divers) umfasst.

3. Teil: 6 Änderungen und Ergänzungen von Bestimmungen des Vertrages, der AMB und/oder Mietregeln bedürfen für ihre Gültigkeit der Textform.

3. Teil: 7 Sollten Bestimmungen des Vertrages, dieser AMB und/oder der Mietregeln unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

Standorte:

Bredenoord Hamburg
Billbrookdeich 207
D-22113 Hamburg
E-Mail: mieten@bredenoord.com
Tel: +49 (0) 40 7343037 0

Bredenoord Schopsdorf
Industriestraße 10
D-39291 Genthin OT Schopsdorf
E-Mail: mieten@bredenoord.com
Tel: +49 (0) 39225 63900

Bredenoord Rhein-Main
Lise-Meitner-Straße 4
D-64584 Biebesheim am Rhein
E-Mail: mieten@bredenoord.com
Tel: +49 (0) 6258 99 29 62 0

Bredenoord Wörnitz
Am Kreisel 6
D-91637 Wörnitz
E-Mail: mieten@bredenoord.com
Tel: +49 (0) 9868 93330